

An das Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 28.11.2016

**Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ)  
GZ.: BMF-112800/0001-I/4/2016**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erlauben sich, zum Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ wie folgt Stellung zu nehmen:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die im Entwurf vorgeschlagene Einführung einer vereinfachten Gesellschaftsgründung nach § 9a GmbHG neu.

Wie auch die Vertreter aller Kammern - ausgenommen die Wirtschaftskammer - und der Vertretungen aller Rechtsberufe haben sich auch die richterlichen Standesvertretung schon bei den ausführlichen Beratungen im Vorfeld gegen die nunmehr dennoch vorgeschlagene vereinfachte Gründung ausgesprochen. Diese Ablehnung wird aufrecht gehalten.

Hinsichtlich der Problematik der Sicherheit bei Einsatz elektronischer Anmeldung anstelle der im § 11 Abs. 1 UGB vorgesehenen Beglaubigung wurde im Vorfeld unterschiedlich argumentiert und haben sich Sachverständige unterschiedlich zur Gefährlichkeit geäußert.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren den praktischen nationalen und internationalen Erfahrungen folgend große Anstrengungen unternommen, um Sozialbetrug durch Scheinfirmengründungen zu verhindern. Die vorgeschlagenen Erleichterungen sind dafür jedenfalls kein Beitrag. Offenbar wurde diese Gefahr durchaus gesehen und versucht der Entwurf diese dadurch zu entschärfen, dass die Unterschriftabgabe beim Kreditinstitut – ohne irgendeine spezielle Voraussetzung bei jedem Kreditinstitut - anlässlich der Einzahlung des notwendigen Baranteils der Stammeinlage zu kontrollieren ist. Damit entfällt aber die bisher von dem den Notariatsakt errichtenden Notar vorgenommene rechtliche Beratung.

Wie sich schon aus dem Titel des Gesetzes aber auch aus den Erläuterungen ergibt, soll durch die neue Regelung eine Beschleunigung der Firmengründungen erfolgen. Abgesehen davon, dass - wie sich in den Beratungen zum Entwurf herausstellte - die Firmengründungen wesentlich rascher erfolgen, als bisher statistisch ausgeworfen wurde und weder bei Gericht noch beim Notar Verzögerungen auftreten, kann eine Vereinfachung auch auf andere Weise geschehen, als hier vorgeschlagen. Dazu hat die Österreichische Notariatskammer vor kurzem ein Konzept vorgelegt, wonach in den Notariaten ein die Sicherheit und die rechtliche Belehrung garantierender „One-Stop-Shop“ eingerichtet werden könnte.

Während die Strafgerichtsbarkeit belastet sein könnte, wenn tatsächlich die Sicherheit nicht gegeben ist, tritt eine Belastung der Zivilgerichte in jedem Fall auf, wenn es an der notwendigen Beratung mangelt. Einerseits durch nachfolgende Streitigkeiten, aber vor allem bereits anlässlich des Eintragungsverfahrens, welches durch zu erwartende Verbesserungsaufträge zu Verzögerungen führen wird. Hierbei werden bei fehlender Beratung vor allem die Rechtsfragen rund um die Zulässigkeit einer Firma häufig Probleme aufwerfen.

*Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*  
*Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD*